

Satzung
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
der Gemeinde Taufkirchen (Vils)
(Werbeanlagensatzung)

Vom 16.03.2010

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Taufkirchen (Vils) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das Sanierungsgebiet „Taufkirchen-Ortskern“, das mit Satzung vom 27.10.1992, geändert am 14.05.2002, förmlich festgesetzt wurde. Der Bereich des Sanierungsgebietes ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Plan, M 1:5000, mit grüner Farbe gekennzeichnet.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Hierzu zählen vor allem Tafeln, Säulen, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Lichtwerbungen.

§ 3

Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Im Bereich des alten Ortskernes, der in dem der Satzung als Anlage beigefügten Plan, M 1:5000, mit roter Farbe gekennzeichnet ist, sind unzulässig:

- a) Werbeanlagen für Fremdwerbung (Werbung, die nicht am Ort der Leistung erfolgt)
- b) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
- c) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen.

In dem darüber hinausgehenden Bereich sind Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 5 m² unzulässig.

§ 4 Besondere Anforderungen

Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen, soweit sie zulässig sind, besondere Anforderungen gestellt:

- a) Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung und der Materialwahl der gegebenen Architektur unterzuordnen und sich in das Straßen- und Ortsbild einzupassen. Eine aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe oder Signalfarben, ist unzulässig. Werbeanlagen dürfen nicht in die freie Landschaft hineinwirken.
- b) Werbeanlagen, die an einer Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen und darf sich nicht mit Architekturelementen (z. B. Dachränder, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen) überschneiden.
- c) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden. Grelle oder kontrastreiche Beleuchtung ist dort unzulässig.

§ 5 Abweichungen

- (1) In besonders gelagerten Fällen können von den §§ 3 und 4 dieser Satzung Abweichungen zugelassen werden, wenn die Architektur oder der Charakter des Straßen- und Ortsbildes dies gestatten und die Abweichung mit den sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) den in § 4 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Taufkirchen (Vils), 16.03.2010

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Hofstetter
1. Bürgermeister

